

3) Im Jahre 1919 nahm die sogenannte „Grüne Bewegung“ bedeutenden Umfang an. Die Grünen waren Personen, welche sich dem Wehrdienst entzogen hatten und sich in Wäldern und in den Bergen verborgen hielten. Sie vereinigten sich oft zu ganzen Abteilungen. Als die Weißgardisten im Nordkaukasus und auf der Krim schalteten und walteten und dort Zwangsrekrutierungen der Bevölkerung durchführten, handelten die Abteilungen der Grünen gegen die weißgardistischen Truppen und die Truppen der Interventen. In einigen Gebieten von Zentralrußland und im rückwärtigen Gebiet der Roten Armee handelten Abteilungen der sogenannten Weißgrünen, die sich im wesentlichen aus Kulakenbanden und den Überresten weißgardistischer Truppen formiert hatten. Ihre Handlungen trugen eindeutig feindlichen, antisowjetischen Charakter.

Die Frage der Fahnenfluchten und der Grünen wurde mehrfach auf Beratungen des Verteidigungsrates erörtert. Am 25. Juni 1919 beauftragte der Verteidigungsrat die Zentrale Kommission zum Kampf gegen Fahnenfluchten damit, „nach vorübergehender Beratung mit den in die Gouvernements abgestellten Vertretern des Zentralexekutivkomitees, dem Verteidigungsrat am nächsten Mittwoch (1. Juli) einen Bericht über die Ergebnisse des Kampfes gegen die Fahnenfluchten und den Sachstand sowie die auf diesem Gebiet getroffenen Maßnahmen vorzulegen“. Am 9. Juli nahm der Verteidigungsrat diese Berichte zur Kenntnis und forderte, zum 1h Juli einen neuen „erschöpfenden Bericht“ zu geben. Auf der Sitzung des Verteidigungsrates am 11. Juli, die unter Vorsitz von W. I. Lenin stattfand, wurde nach dem Bericht von F. E. Dzierzynski obenstehender Beschluß gefaßt.

Nr. 210

Beschluß des Verteidigungsrates
über die Bildung einer Kommission zur Sicherung von Lagern,
Verkaufsstellen und Betrieben des militärischen Bereiches
durch Bewachungs- und Brandschutzmaßnahmen sowie zur Regelung
der Evakuierung, Unterbringung und Lagerung
von militärischem Inventar und Truppenvorräten

11. Juli 1919

Zur Gewährleistung der Sicherheit von Lagern, Verkaufsstellen und Betrieben des militärischen Bereiches durch Bewachungs- und Brandschutzmaßnahmen, zur Beseitigung der Überfüllung von Lagern und zur Verhinderung von Explosionen, Bränden und Unfällen sowie zur Einführung von Ordnung bei der Evakuierung, Unterbringung und Lagerung von militärischem Inventar und Truppenvorräten beschließt der Rat der Arbeiter-und-Bauern-Verteidigung:

1. Bei der Zentralverwaltung für Versorgung ist eine Kommission aus Vertretern der Zentralverwaltung für Versorgung, des Gesamtrussischen Hauptstabes und der Gesamtrussischen Außerordentlichen Kommission zu bilden.

2. Dieser Kommission wird die volle Verantwortung für folgende Belange übertragen: